



Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

Sudarshan Germany Horizons GmbH

Brüningstraße 50

65929 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/138-2020/7

Ihr Zeichen: Lü-088

Ihre Nachricht vom: 28. März 2023

Ihr Ansprechpartner: Dr. Markus Kallis

Telefon / Fax: 069/2714 4948

E-Mail: markus.kallis@rpda.hessen.de

Datum: **15. Mai 2025**

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 28. März 2023 wird der

Sudarshan Germany Horizons GmbH, 65929 Frankfurt am Main, als Rechtsnachfolgerin der Heubach Colorants Germany GmbH, 65929 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung Hr. Bram D'hondt

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	65926 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt Höchst
Flur:	23
Flurstück:	1/56
Gebäudefläche:	D747

die bereits genehmigte Anlage „AZO II“ zu ändern. Die Änderung umfasst die Anpassung des sicherheitstechnischen Konzepts bei der Trocknung wasserfeuchter Azopigmente sowie deren Mahlung, Bunkerung und Abfüllung.

Mit der genehmigten Änderung gehen keine Kapazitätserhöhungen oder verfahrenstechnischen Änderungen einher.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die Anlage ist folgendes BVT-Merkblatt maßgeblich:

- „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“, Stand Dezember 2005

III. Eingeschlossene Entscheidungen

=

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG vom 28. März 2023, eingegangen am 18. April 2023,
- Unterlagen, Nachträge und Austauschseiten vom 29. Juni 2023, 17. Juli 2023, 08. August 2023, 17. August 2023, 31. August 2023 sowie vom 05. März 2025,
- sowie die Antragsunterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis im Anhang zu dieser Zulassung.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. g. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu verändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Immissionsschutz - Luftreinhaltung

2.1

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage maßgeblich emittiert aus den folgenden gefassten Quellen:

E2 Zentrale Abluftwäsche
E27 Entlüftung Finish Kessel R1
E31 Entlüftung Finish Kessel R2
E33 Bandrockner 5
E34 Bandrockner 6
E35 Bandrockner 1
E36 Abluft SFT 3
E37 Mahlanlage 1 MF1
E38 Mahlanlage 6 MF 3
E39 Pulverabfüllung AB 3_1
E40 Pulverabfüllung AB 5
E42 Mahlanlage 5 B 3_6
E43 Pulverabfüllung AB 3
E44 Pulverabfüllung AB 6
E45 Abluft SFT 2

Es gelten folgende Massenstrombegrenzungen:

1. Organische Stoffe insgesamt dürfen gemäß TA Luft, Nr. 5.2.5 Abs. 1 folgenden Massenstrom im Abgas (angegeben als Gesamtkohlenstoff) nicht überschreiten: 0,50 kg/h

1.1 Klasse I Stoffe gemäß TA Luft, Nr. 5.2.5 (2-Chloranilin, Anilin, p-Toluidin, 5-Chlor-o-toluidin) insgesamt dürfen folgenden Massenstrom im Abgas nicht überschreiten: 0,10 kg/h

2. Gesamtstaub darf gemäß TA Luft, Nr. 5.2.1 Abs. 1 folgenden Massenstrom im Abgas nicht überschreiten: 0,20 kg/h

3. Karzinogene Stoffe dürfen gem. TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Abs.1, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, folgende Massenströme im Abgas nicht überschreiten:

Namentlich nicht genannte karzinogene Stoffe, zu denen keine Informationen zur Wirkungsstärke vorliegen, werden vorsorglich der Klasse I zugeordnet (4-Chlor-o-toluidin, 4-Chloranilin) 0,15 g/h

Klasse II (o-Toluidin, o-Anisidin): 1,5 g/h

4. Zusätzlich gelten für die Emissionsquelle E2 Zentrale Abluftwäsche folgende Massenstrombegrenzungen:

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff dürfen gem. TA Luft Nr. 5.2.4 folgenden Massenstrom im Abgas nicht überschreiten: 0,15 kg/h

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid dürfen gem. TA Luft Nr. 5.2.4 Klasse IV folgenden Massenstrom im Abgas nicht überschreiten: 1,8 kg/h

Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid dürfen gem. TA Luft Nr. 5.2.4 Klasse IV folgenden Massenstrom im Abgas nicht überschreiten: 1,8 kg/h

2.2

Zur Feststellung, ob die unter Punkt 2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind Messungen von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die Messungen an den Emissionsquellen aus 2.1 sind wiederkehrend alle 3 Jahre zu wiederholen.

2.3

Sämtliche Emissionsmessungen sind bei dem Betrieb zum Zeitpunkt der voraussichtlich höchsten Emission an der Emissionsquelle vorzunehmen.

2.4

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

2.5

Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.2 abzustimmen.

2.6

Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten.

2.7

Der Betreiber hat die beauftragte Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichts den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (siehe [<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle>] Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 (Anhang A)).

2.8

Über das Ergebnis der Messungen ist jeweils ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat IV/F 43.2) unverzüglich in elektronischer Form zu übermitteln.

3. Anlagensicherheit

3.1

Werden Stoffe der Gefahrenklasse Deflagration (GKD) 1 auf den Bandtrocknungsanlagen getrocknet, muss im Falle eines Brandes die Brandbekämpfung mittels Dampfblöschanlage automatisiert erfolgen. Eine manuelle Auslösung einer Wasserlöschung muss jederzeit möglich sein.

Werden Stoffe der GKD 2 und GKD 3 auf den Bandtrocknungsanlagen getrocknet, muss die automatisierte Löscheinrichtung mit Wasser betrieben werden. Der Nachweis für die Wahl des Löschmittels muss sowohl über das Produktwechselprotokoll dokumentiert werden als auch über einen Stellungsrückmelder am Anschluss der Löschmedien registriert werden. Die Aufzeichnungen dazu sind drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.2

Die Bandtrocknungsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Temperatur des zum Trocknen benutzten Dampfes eine Temperatur von [REDACTED] °C nicht übersteigt. Die maximale Trocknungstemperatur von [REDACTED] °C in den Bandtrocknungsanlagen darf produktunabhängig nicht überschritten werden.

3.3

Es dürfen nur Pigmente in den Bandtrocknungsanlagen getrocknet werden, die sich bei Warmlagerungen für über 24 h im 400 mL oder 1 L Drahtkorbttest bis 180 °C unkritisch verhalten. Produkte mit einer Selbstentzündungstemperatur im 1-L-Korb von unter 100 °C dürfen nicht auf Bandtrocknungsanlagen getrocknet werden.

3.4

Die Bandtrocknungsanlagen sind täglich auf Ablagerungen zu kontrollieren. Sollten dabei in Trocknerzonen, bei denen die Zonentemperatur der sicheren Handhabung des zu trocknenden Produkts entspricht, dauerhafte Ablagerungen von mehr als 10 cm vorgefunden werden oder in den Trocknerzonen, bei denen die Zonentemperatur der sicheren Trocknung entspricht, dauerhafte Ablagerungen von mehr als 1 cm vorgefunden werden, ist der Trocknungsvorgang schnellstmöglich zu beenden und der entsprechende Trockner zu reinigen. Im Betrieb oder bei Erfordernis (z. B. Inbetriebnahme) muss eine regelmäßige Reinigung (mindestens alle 4 Wochen) stattfinden.

3.5

Die Funktionsfähigkeit der Temperaturüberwachung im Abgasstrom, den Trocknungszonen der Bandtrocknungsanlagen und am Dampfengang muss jederzeit während der Trocknungsvorgänge gegeben sein. Ein Ausfall der Temperaturmessungen muss sicher registriert werden. Kommt es zu einem Ausfall einer der Temperaturüberwachungen, muss sichergestellt sein, dass die Versorgung mit Heizmedien unterbrochen wird, um eine unzulässige Temperaturerhöhung zu verhindern.

3.6

Vor Inbetriebnahme ist eine Sicherheitsbetrachtung durchzuführen, um die minimalste Fördermenge an Abluft zu bestimmen, die benötigt wird, um eine explosionsfähige Atmosphäre in der Abluftleitung der Bandtrocknungsanlagen zu verhindern. Diese muss zusätzlich die Art und Ausführung der Überwachung des Volumenstroms beinhalten. Die technische Ausführung ist entsprechend umzusetzen. Bei Ausfall der Ventilatoren oder der Umlaufüberwachung sind die Bandtrocknungsanlagen unverzüglich in einen sicheren Zustand zu überführen.

3.7

Die Ventilatoren gelten als sicherheitsrelevante Einrichtungen (srA) aufgrund ihrer Funktion (Verhinderung explosionsfähiger Atmosphäre) und sind daher so zu betreiben, dass sie einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu anderen Trocknerteilen haben. Sie sind einmal jährlich zu warten und als srA in den Sicherheitsbericht mit aufzunehmen.

3.8

Reib- und schlagempfindliche Stoffe dürfen in den Bandtrocknungsanlagen nicht getrocknet werden.

3.9

Sollen Stoffe der GKD 2 oder 3 auf den Bandtrocknungsanlagen verarbeitet werden, so sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung jeweils vorab zu bestimmen und gesondert auszulegen.

3.10

Die Löscheinrichtungen der Bandtrocknungsanlagen sind regelmäßig, mind. einmal jährlich auf Funktionalität zu überprüfen.

4. Brandschutz

4.1

Die Anlage darf nicht ohne eine dem jeweils aktuellen Werkfeuerwehrbescheid entsprechende Werkfeuerwehr betrieben werden. Sofern erforderlich sind der Feuerwehr- sowie der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

5. Abfallrecht

5.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

5.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z. B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dezernat 42.2-Abfallwirtschaft West- bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

6. Arbeitsschutz

6.1

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i. V. m. § 6 Abs. 4 und 5 GefStoffV ist hinsichtlich der Gefährdung durch Brände zu aktualisieren. Hierbei sind insbesondere auch Reinigungs- und Wartungsarbeiten zu berücksichtigen. Die sich aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die Beschäftigten sind anhand einer entsprechenden Betriebsanweisung zu unterweisen.

6.2

Für die Trocknerzonen sind in Abhängigkeit der festgelegten Temperaturgrenzwerte entsprechende Reinigungsanforderungen zu definieren, zu dokumentieren und umzusetzen.



6.3

Die Funktionsfähigkeit der Temperaturüberwachung des Abgasstromes ist in kurzzeitigen Abständen zu überprüfen, z. B. durch eine automatische Plausibilisierung zweier Temperaturmessungen oder durch eine Protokollierung der Temperaturverläufe durch das Betriebspersonal. Für den Fall einer Abweichung vom Normalzustand, sind entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.

6.4

Für die Umluft-Ventilatoren der Trockner sind regelmäßig auf innere und äußere Beschädigungen sowie auf Ablagerungen zu prüfen. Hierzu sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete Prüfintervalle festzulegen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.

6.5

Für Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Trockner ist ein Freigabesystem im Sinne des § 11 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Nr. 1.4 GefStoffV zu realisieren.

7. Bodenschutz / AZB

7.1

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

7.2

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der in Anhang I enthaltenen Mustergliederung der aktuellen Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz zu erstellen.

7.3

Bei der Grundwasseruntersuchung zur Ermittlung des Ausgangszustandes sind die Grundwassermessstellen 19N1, 31N1, 32N1, 56N1, GWM 105N1, GWM 124N1 und GWM Neu (am Nordrand der Freifläche D 747 Nord gelegen) zu berücksichtigen.

7.4

Zusätzlich zu den auf Seite 20 (dortige Tabelle 6) des AZB-Konzeptes, Stand 23.01.2025, genannten Überwachungsparametern sind die Summenparameter TOC und DOC zu berücksichtigen.

7.5

Im Ausgangszustandsbericht sind Aussagen über Überwachungsturnus und Umfang der künftigen Überwachung im Grundwasser zu machen. Sofern von Zeiträumen der Arbeitshilfe

zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz abgewichen wird, ist dies zu begründen.

7.6

Der Bericht über den Ausgangszustand der Grundwasserverschmutzung als Bestandteil der Antragsunterlagen ist dem Dezernat IV/F 43.2 und dem Dezernat IV/F 41.5 in elektronischer Ausfertigung vorzulegen.

7.7

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser (Turnus und Umfang) erfolgt durch mein Dezernat IV/F 41.5. Diesbezügliche Festlegungen werden auf Basis des Ausgangszustandsberichtes festgelegt.

7.8

Der Ausgangszustandsbericht ist dem Dezernat IV/F 41.5 innerhalb von 12 Monaten vorzulegen und von diesem freizugeben.

8. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

8.1

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

8.2

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

8.3

Nach Betriebseinstellung ist der Zustand des Untergrundes durch analytische Untersuchungen festzustellen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.10 (Chemische Erzeugnisse) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage „AZO II“ wird von der Firma Sudarshan Germany Horizons GmbH als Rechtsnachfolgerin der Heubach Colorants Germany GmbH im Industriepark Höchst, 65929 Frankfurt am Main betrieben. Sie ist gemäß Nr. 4.1.10 Anhang 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig. Der Betrieb darf Azopigmente auf sechs Produktionsstraßen mit einer Gesamtkapazität von bis zu 2.500 Tonnen/Jahr herstellen (Genehmigung IV 5-53e201 - FWH-266 vom 21. November 1977).

Zur Anlage AZO II gehören die Betriebseinheiten (BE) Rohstofflager und Versorgung (Frei-
lagerfläche D747 Nord, sowie Gebäude D747), die BE Herstellung mit den Synthesestraßen,
der Filtration sowie dem Finish (Gebäude D747), die BE Aufarbeitung mit der Trocknung,
Mahlung und Abfüllung (Gebäude D747) sowie die BE Zentrale Produktionseinrichtungen
mit der Abgaswäsche und dem Abwassersystem (Gebäude D747). Als Nebeneinrichtungen
sind der Anlage AZO II zusätzlich noch zugeordnet die Eis- und Kälteanlage D748 sowie die
Lagerbehälter als Versorgungsstation für flüssige Roh- und Hilfsstoffe in E712.

Verfahrensablauf

Die Firma Heubach Colorants Germany GmbH (übergegangen in die Sudarshan Germany Horizons GmbH) hat am 28. März 2023 einen Antrag gestellt, die Anlage „AZO II“ nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wesentlich zu ändern. Ergänzende Unterlagen wurden am 29. Juni 2023, 17. Juli 2023, 08. August 2023, 17. August 2023, 31. August 2023 sowie vom 05. März 2025 nachgereicht. Die Antragsunterlagen wurden unter Beteiligung der betroffenen Stellen auf Vollständigkeit überprüft. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde zum 05. März 2025 erklärt.

Die Antragstellerin beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie einer Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen. Dem wurde zugestimmt, da durch die geplanten Änderungen

- keine neuen Produkte hergestellt werden,
- keine neuen Stoffe eingesetzt werden,
- keine Kapazitätserhöhung stattfindet,
- keine neuen luftgetragenen Emissionen entstehen und
- das Abwasserkonzept nicht geändert wird.

Der Antragstellerin wurde dieser Bescheid am 10. April 2025 gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anhörung vorgelegt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 1 und der Anlage 1 Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind solche Auswirkungen jedoch nicht erkennbar. Bei dieser Prüfung waren folgende Behörden /Stellen beteiligt:

- o Immissionsschutz (Dezernat IV/F 43.2 und IV/F 43.1)
- o Wasserrecht (Dezernat IV/F 41.4)
- o Abfall (Dezernat IV/F 42.2)
- o Bodenschutz (Dezernat IV/F 41.5)

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 14. April 2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht:

- Die beantragten Änderungen betreffen lediglich das Sicherheitskonzept der Anlage. Es werden keine neuen Flächen beansprucht noch bestehende geändert.
- Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundes-Naturschutz-Gesetz sind nicht betroffen.
- Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben existieren nicht.
- Die bereits genehmigten Abwasserströme ändern sich nicht.
- Wassergefährdende Stoffe werden weiterhin in gesicherten Anlagen gemäß AwSV gehandhabt.
- Die Änderungen haben keinen Effekt auf die Emissionen der Anlage.
- Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Schallsituation der Anlage. Gemäß den vorhandenen Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsaufpunkten weiterhin unterschritten.
- Durch das Vorhaben werden prozessbedingt keine neuen Abfälle oder bekannte Abfälle in größerer Menge erzeugt.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BImSchG), Land-use-planning (LUP)

Die Anlage AZO II ist gemäß der 12. BImSchV Teil des Betriebsbereichs der oberen Klasse der Sudarshan Germany Horizons GmbH (ehemals Heubach Colorants Germany GmbH) im Industriepark Höchst, Frankfurt.

Durch die wesentliche Änderung der Anlage - die Anpassung des Sicherheitskonzeptes - werden weder neue gefährliche Stoffe eingesetzt, noch ändert sich das Hold-Up der nach 12. BImSchV relevanten Stoffe. Auch die physikalischen Parameter sowie der Standort der relevanten Stoffe nach der 12. BImSchV ändern sich nicht. Durch das Vorhaben sind schädliche Umweltaspekte und - Auswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG offensichtlich auszuschließen.

Ausgangszustandsbericht

Bei der bestehenden Anlage AZO II handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.10, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der vorliegende Genehmigungsantrag ist der erste nach Inkrafttreten der Industrie-Emissionsrichtlinie am 02. Mai 2013. Im Rahmen dessen beschreibt die Antragstellerin im Kapitel 22 in einem AZB-Konzept, wie für die gesamte Anlage „AZO II“ der AZB erstellt werden soll. Dem Konzept wurde unter Einhaltung der Nebenbestimmungen V. 7 zugestimmt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:

Immissionsschutz,
Bodenschutz / Altlasten,
Wasserrecht,
Abfallrecht,
Arbeitsschutz,

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Luftreinhaltung

Für die Anlage AZO II greifen die Sonderregelungen der TA Luft 2021, die unter 5.4.4.1.10a definiert sind, da eine Genehmigung zum Betrieb vor dem 08. Mai 2015 existierte. Daher gelten für organische Stoffe die Anforderungen der Nr. 5.2.5 der TA Luft. Für karzinogene Stoffe ist weiterhin die Nr. 5.2.7.1 anzuwenden. Für o-Anisidin wurde eine toxikologische Betrachtung durchgeführt und der Stoff der Nr. 5.2.7.1 Klasse II zugeordnet. Abgase, die nicht in eine zentrale Entstaubungsanlage eingebunden werden, halten eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ ein. Mit nachträglicher Anordnung vom 16. Juni 2005 Az: IV/F-43.2.Mz-243/10 wurden für alle gefassten Quellen Grenzwerte nach den Nummern 5.2.1 und 5.2.5 gemäß TA Luft von 2001 für Stäube und gasförmige organische Stoffe festgesetzt. Aufgrund der bekannten Zerfallsprodukte, die im Finishprozess entstehen, werden für diese Einzelstoffe ebenfalls Grenzwerte festgesetzt. Um die aktuelle Gesamtsituation der Emissionen der Anlage abzubilden, sind unter den Nebenbestimmungen V 2.1 alle entsprechenden Grenzwerte mit aufgeführt.

Um sicherzustellen, dass die festgelegten Grenzwerte an den Emissionsquellen eingehalten werden, ist eine Emissionsmessung gemäß § 28 BImSchG durchzuführen und alle drei Jahre zu wiederholen (Nebenbestimmung V 2.2 bis 2.8). Diese Maßnahme ist sowohl geeignet die Emissionssituation der Anlage zu bewerten als, in Abwägung zur Messung aller begrenzten Emissionen, auch verhältnismäßig und angemessen. Bezüglich der betrieblichen Emissionen ist somit ausreichend gewährleistet, dass die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen - erfüllt werden.

Das zugrundeliegende Genehmigungsverfahren hat als solches keine Auswirkung auf die bisherige Emissionssituation an luftfremden Stoffen. Auch werden mit der geplanten Änderung keine neuen gefassten Emissionsstellen geschaffen.

Anlagensicherheit

In den Antragsunterlagen wird mit einer sicherheitstechnischen Betrachtung unter Einbeziehung eines Gutachtens [REDACTED] dargestellt, wie die Anlagen- und Prozesssicherheit der Trocknung, Mahlung und Bunkerung der Pigmente erhöht werden soll. Es werden einige Messstellen angepasst und neue organisatorische technische Maßnahmen zur Branderkennung und -bekämpfung definiert. Änderungen an der generellen Verfahrensweise der Anlage finden nicht statt. Mit der Umsetzung der Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass das Brand- und Explosionsrisiko in Trocknungs-, Mahlungs-, und Bunkerungsvorgängen auf ein vertretbares Maß reduziert wird.

Die als Nebenbestimmungen unter V 3 genannten verfahrensspezifischen, konstruktiv-technischen sowie organisatorische Maßnahmen sind geeignet und notwendig, um dies dauerhaft zu gewährleisten. Durch die Anpassungen können nun auch Pigmente mit einer Mindestzündenergie von $< 3\text{mJ}$ sicher getrocknet und verarbeitet werden. Stoffe der GKD 2 und 3 sind gesondert über eine Gefährdungsbeurteilung zu betrachten und daraus abgeleitete, erforderliche Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Die Betreiberpflicht gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1, die Trocknung, Mahlung und Bunkerung der Pigmente ausreichend sicher durchführen zu können, ist als erfüllt anzusehen.

Lärmschutz

Das Vorhaben ist mit keinen für den Schutz vor Lärm relevanten apparativen oder anlagentechnischen Änderungen verbunden. Gemäß den Antragsunterlagen ist davon auszugehen, dass von der betrachteten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften innerhalb des Industrieparks Höchst zu unzulässigen Schalleinwirkungen führen.

Energieeffizienz

Die geplante Änderung hat keinen signifikanten Einfluss auf den Verbrauch von Primärenergien. Es entstehen keine neuen Energieströme, die möglicherweise genutzt werden könnten.

Naturschutz

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Daher sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nicht anzuwenden. Außerdem ist die Fläche bereits asphaltiert. Relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG, Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich. Gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen keine Bedenken.

Baurecht

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken bei der Umsetzung des Vorhabens. Die Nebenbestimmung 4.1 soll sicherstellen, dass Produktionsprozesse nur dann ablaufen dürfen, wenn eine entsprechende Gefahrenabwehr durch die Werksfeuerwehr gewährleistet ist. Die Forderungen begründen sich in der Ermöglichung von wirksamen Löschmaßnahmen sowie der effektiven Durchführung von Maßnahmen, die Ereignisse oder Stör-

fälle verhindern bzw. deren Auswirkungen minimieren sollen. Sie sind aus Sicht der Branddirektion, zur Wahrung der Schutzziele, welche sich aus dem Bauordnungs- und Immissionschutzrecht (vgl. §14 Abs. 1 HBO, §1 BImSchG) ergeben, notwendig.

Bodenschutz - Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.10, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Im Kapitel 22 der Antragsunterlagen ist bereits ein Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser enthalten. Das Konzept sieht vor, den Ausgangszustand des Standortes über eine Untersuchung des Grundwassers im Zu- und Abstrom der betroffenen Gebäude zu realisieren. Bodenuntersuchungen werden für die spätere regelmäßige Überwachung ausgeschlossen, da einerseits hierbei die bestehenden, nach AwSV gesicherten Flächen geschwächt würden und andererseits eine heterogen belastete Auffüllungsschicht vorliegt, die eine belastbare Einordnung der möglichen Untersuchungsergebnisse nahezu unmöglich macht. Bedingt durch den Umstand, dass mit dem hier in Rede stehenden Verfahren keine bautechnischen Veränderungen an den Anlagenstandorten einhergehen, sind keinerlei Bodenuntersuchungen zu realisieren.

Das Grundwasser soll an folgenden Grundwassermessstellen untersucht werden:

Oberstrom	Unterstrom
GWM 105N1	19N1
GWM 124N1	56N1
GWM Neu (Nordrand der Freifläche D 747 Nord)	32N1
	31N1

Die Messstellenauswahl begründet sich über die Berücksichtigung vorhandener Sicherungsbrunnen, welche ein weites Einzugsgebiet aufweisen. Hier gilt es, potentielle Einflüsse aus anderen Bereichen von den Einflüssen der hier in Rede stehenden Anlage differenzieren zu können. Der tatsächliche Oberstrom wird über die neu zu errichtende Messstelle beobachtet werden.

Das Grundwasser soll neben den Feldparametern (Färbung, Trübung, Geruch, elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur, Sauerstoffkonzentration und Redoxpotential) auf die folgenden Parameter untersucht werden:

Stoffname	Vorgesehener Leitparameter	Prüfverfahren Grundwasser
„Ethylenglykol rein“ (H13)	Diethylenglykol	SOP-C-012
„Genamin CTAC“ (H20) sowie „Salzsäure 30% Netz“ (H6)	Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 (D20)
„Amine D (Kolophonium, Harz)“ (H30) sowie (aromatische) Amine	TNb	DIN EN 12260-H34

	Nitrat	DIN EN ISO 13395 (D28)
	Nitrit	DIN EN ISO 13395 (D28)
	Ammonium	DIN EN ISO 11732 (E23)
	N gesamt (berechnet)	<i>Summe (Nitrat, Nitrit, Ammonium)</i>
	Organ. N (berechnet)	<i>Subtraktion (TNb - Ngesamt)</i>
„DCB-Slurry aus Eigenproduktion“ (R1.3)	3,3'-Dichlorbenzidin	DIN 38407 (F 16)
„O-Anisidin“ (R1.x)	2-Methoxyanilin	DIN 38407 (F 16)
„Natriumnitrit 40% Lsg“ (R3)	Natrium	DIN EN ISO 17294-2
	Nitrit	DIN EN ISO 13395 (D28)
„Bariumchlorid“ (Hilfsstoff Verlackung)	Barium [Chlorid (siehe oben)]	DIN EN ISO 17294-2:2017-01 bzw. DIN EN ISO 17294-2:2024-12

Gegen die geplante Vorgehensweise bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Bedingung (AZB)

Der Bestand der Genehmigung ist insbesondere unauflösbar mit der Nebenbestimmung Abschnitt V. Nr. 7.8 verknüpft. Diese Festlegung ist erforderlich, weil durch die Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie in deutsches Recht seit 2013 neue Anforderungen zum Umfang der Antragsunterlagen gelten.

Nach § 25 der 9. BImSchV hat der Betreiber einer Anlage, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt und die gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks und des Grundwassers vorzulegen hat, diesen beim ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag für die gesamte Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft oder nicht. Diese Situation ist hier gegeben. Nach § 7 der 9. BImSchV kann die Behörde jedoch zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung sind (z.B. der AZB) bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage / des Projektes (Anlagenänderung) nachgereicht werden können. Dieser letztmögliche Zeitpunkt wurde hier zugestanden jedoch in Form der aufschiebenden Bedingung.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Es ist durch das Vorhaben kein Eingriff in die Syntheseverfahren vorgesehen, so dass sich hieraus keine Änderung der genehmigten Abwasser-Anfallstellen und Daten ergeben. Aus Abwassersicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Eine Freistellung gemäß § 59 (1) WHG vom 09.09.2011 liegt vor.

AwSV-Anlagen werden im Zusammenhang mit dem Vorhaben weder errichtet noch wesentlich geändert, Volumina der HBV- und Lageranlagen ändern sich nicht. Die Maßnahme hat keinen Einfluss auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Anlage AZO II.

Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken zur Durchführung der beschriebenen Maßnahme. Wesentliche Änderungen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erkennen.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Durch das Vorhaben werden prozessbedingt keine neuen Abfälle oder bekannte Abfälle in größerer Menge erzeugt. Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergehen aufgrund § 7 -Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft-, § 9 -Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot- und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

Arbeitsschutz

Die oben genannten Nebenbestimmungen V Nr. 6.1-6.6 sind geeignet und erforderlich, um die im Bericht [REDACTED] beschriebene Brandgefahr zu minimieren. Insbesondere, da laut dem Bericht eine frühzeitige und erfolgreiche Brandbekämpfung, bzw. die Vermeidung von Bränden auch von der Umsetzung der genannten Nebenbestimmungen abhängt.

Die Nebenbestimmungen sind angemessen, da sie sich aus den gesetzlichen Vorgaben des ArbSchG, der GefStoffV und der BetrSichV ableiten, bzw. von diesen teilweise konkret gefordert werden. Des Weiteren stellen die Nebenbestimmungen organisatorische Forderungen dar, deren Umsetzung weder mit unangemessenen Kosten, noch mit unangemessenem Zeitaufwand oder Belastung verbunden sind.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen entscheidende Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht abschließend sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), auf das Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), auf die Arbeitsstättenverordnung, auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, auf die VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und auf die in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

Dr. Markus Kallis

Anhang: Hinweise zum Genehmigungsbescheid
Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang 1: Hinweise zum Genehmigungsbescheid

H.1 BREF-/ BVT-Dokumente

BREF-/ BVT-Dokumente sind zu finden unter: <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>

bzw. die Dokumente in der deutschen Fassung unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse>

H.2 Abfall

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens. Darunter fällt auch die Prüfung des Vorrangs der rohstofflichen Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung.

H.3 Arbeitsschutz

Eine vollständige Gefährdungsbeurteilung sollte u. A. die folgenden Punkte explizit beinhalten:

- a) Ergonomie (auch von Probenahmestellen)
- b) Stand der Sicherheitstechnik
- c) Substitution der Gefahrstoffe
- d) Gefahr durch Fehlbefüllung
- e) Elektrostatische Aufladung in Glasapparaturen
- f) Wirksamkeit der Inertisierungsmaßnahmen
- g) Ausgasen von H₂ aus Aktivkohlefilter
- h) Rückstromsicherung Abgasleitung
- i) Explosionsgefahr im Biokanal

H.4 Arbeitsschutz

Gefahrstoffe dürfen gemäß Nr. 4.2 (4) TRGS 510 nicht in Verkehrswegen gelagert werden.

H.5 Immissionsschutz

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H.6 Immissionsschutz

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat 43.2, Immissionsschutz (Chemie)
 - der Wasserwirtschaft das Dezernat 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
 - des Bodenschutzes das Dezernat 41.5, Bodenschutz,
 - der Abfallbeseitigung das Dezernat 42.2, Abfallwirtschaft West,
 - des Arbeitsschutzes das Dezernat 63, Chemie, Gesundheitswesen, etc.
- des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt.

H.7 Werkfeuerwehr

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß HBKG § 14 alle fünf Jahre.

Anhang 2:

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Beschreibung	Seite
Antrag gemäß § 16 (1) BImSchG		1-1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1
	Beiblatt zu Formular 1/1.1 Nr. 2.2: Eingrenzung des Antragsgegenstands	1-6
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-8
2	Inhaltsverzeichnis	2-1
3	Kurzbeschreibung	3-1
3.1	Einleitung	3-1
3.2	Örtliche Lage	3-1
3.3	Überblick über die Gesamtanlage, Einordnung des Projektes	3-3
3.3.1	Betriebseinheiten	3-4
3.3.2	Verfahrenskurzbeschreibung	3-5
3.4	Antragsgegenstand	3-6
3.5	Beschreibung des Vorhabens	3-7
3.5.1	Anpassungen der bestehenden Betriebseinheiten BE3.1 bis BE3.5 (Filtration, Trocknung, Mahlung und Abfüllung) / Umsetzung der Ergebnisse der Störungsbetrachtung	3-7
3.6	Baumaßnahmen	3-7
3.7	Maßnahmen zur Luftreinhaltung	3-8
3.7.1	Luftemissionen	3-8
3.7.2	Sonstige Emissionen	3-8
3.8	Maßnahmen zum Lärmschutz	3-9
3.9	Maßnahmen zur Vermeidung, bzw. Verwertung oder Entsorgung von Abfällen	3-9
3.10	Abwassersituation	3-9
3.10.1	Abwasseranfall	3-9
3.10.2	Rechtliche Einordnung der Abwässer	3-9
3.11	Sparsame und effiziente Energienutzung	3-9
3.12	Anwendung der Störfallverordnung	3-11
3.12.1	Stoffe gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV	3-11
	Formular 7/5: Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	3-12
3.12.2	Sicherheitsrelevante Anlagenteile	3-14
3.12.3	Land-Use-Planning	3-15
3.12.4	Vermeidung oder Beherrschung betrieblicher Gefahrenquellen (Anlagensicherheit)	3-16
3.13	Boden- und Grundwasserschutz	3-18
3.13.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3-18
3.13.2	Ausgangszustandsbericht	3-19
3.14	Umweltverträglichkeit (UVP Vorprüfung)	3-19
3.15	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-19
4	Betriebsgeheime Unterlagen	4-1
5	Standort und Umgebung der Anlage	5-1
5.1	Allgemeines	5-1
5.2	Standort der Anlage AZO II	5-1
5.2.1	Hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Standortes	5-2
5.3	Umgebung der Anlage AZO II	5-3
5.3.1	Benachbarte Anlagen im Industriepark Höchst	5-3
5.3.2	Benachbarte Verkehrsanlagen	5-3
5.3.3	Schutzwürdige Objekte	5-4
5.3.4	Wohngebiete	5-5
5.3.5	Geschützte Gebiete und Naturräume	5-5
5.3.6	Arten der Bebauung innerhalb des Achtungsabstandes gemäß Leitfaden KAS-18	5-5
5.4	Bauliche Maßnahmen / Bauplanung	5-6
	Übersicht der Anhänge zu Kapitel 5	5-7

Kapitel	Beschreibung	Seite
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung	6-1
6.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes	6-1
6.1.1	Allgemeines zur Anlage	6-1
6.2	Genehmigungsgrundlage - Überblick über die bestehende Gesamtanlage	6-1
6.2.1	Kapazität und Leistung	6-1
6.2.2	Genehmigungsrechtliche Einordnung	6-1
6.2.3	Antragsgegenstand	6-1
6.3	Umfang des vorliegenden Genehmigungsantrags	6-3
6.3.1	Antrag gem. § 16 (2) BImSchG	6-3
6.3.2	Betriebsgeheime Unterlagen	6-3
6.3.3	Bauantragsunterlagen	6-3
6.3.4	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	6-3
6.3.5	Einzuschließende Konzessionen	6-3
6.3.6	Boden- und Grundwasserschutz	6-4
6.3.7	Umweltverträglichkeitsprüfung	6-4
6.4	Verfahrenstechnischer Überblick über die Anlage	6-5
6.4.1	Produkte der Anlage AZO II	6-5
6.4.2	Produktionskapazität	6-5
6.4.3	Verfahrenstechnischer Überblick und Betriebseinheiten	6-5
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-8
6.5	Detaillierte Beschreibung der Bestandsanlage	6-10
6.5.1	Übersicht und Einordnung des Projektes	6-10
6.5.2	Verfahrensfließbilder	6-12
6.5.3	Apparateaufstellungspläne	6-13
6.5.4	Apparatebeschreibung	6-13
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc	6-14
6.6	Bauliche Beschreibung	6-26
6.6.1	Betriebseinheit 1: Rohstoffe und Versorgung	6-30
6.6.2	Betriebseinheit 2: Synthese, Filtration, Nassmischung und Finish	6-31
6.6.3	Betriebseinheit 3: Trocknung / Mahlung / Abfüllung	6-32
6.6.4	Betriebseinheit 4: Zentrale Produktionseinrichtungen (Nebenanlagen)	6-33
6.6.5	Schutzzonen / Explosionsschutz	6-33
6.6.6	Flucht- und Rettungswege	6-34
6.6.7	Schutzräume	6-34
6.6.8	Verkehrstechnische Anbindung der Anlage	6-35
6.7	Verfahrensbeschreibung	6-35
6.7.1	Rohstoffversorgung	6-35
6.7.2	Transport in den Betrieb und weitere Verteilung	6-36
6.7.3	Herstellung / Synthese	6-37
6.7.4	Aufarbeitung: Trocknung – Mahlung – Abfüllung	6-44
6.7.5	Umgang mit Fertigprodukten	6-46
6.7.6	An- und Abfahren der Anlage	6-47
6.7.7	Nebenanlagen	6-48
6.8	Abwasserreinigung und Abwasserentsorgung	6-49
6.9	Reststoffe und Abfälle	6-49
6.10	Energie- und Hilfsmedierversorgung	6-50
6.10.1	Stromversorgung	6-50
6.10.2	Niederdruckdampf (pe = 3 barü) und Mitteldruckdampf (pe = 15 barü)	6-51
6.10.3	Kühlmedien, Kühl- und Prozesswasser	6-51
6.10.4	Löschwasserversorgung	6-52
6.10.5	Mess-, Steuer- und Regelluft	6-52
6.10.6	Stickstoff	6-53

Kapitel	Beschreibung	Seite
6.11	Betriebsbeschreibung	6-53
6.12	Detaillierte Beschreibung des Projektes „Sicherheitskonzept Trocknung“	6-54
6.12.1	Vorbemerkung / Aufgabenstellung	6-54
6.12.2	Sicherheitsaspekte der Trocknung	6-54
6.13	Übersicht der Anhänge zu Kapitel 6	6-56
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
7.1	Stoffdaten	7-1
7.2	Stoffströme	7-2
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	7-4
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-7
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-10
	Formular 7/5: Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	7-11
	Formular 7/6: Stoffdaten	7-12
7.3	Anhang zu Kapitel 7	7-31
A7.1	Liste der genehmigten Roh- und Hilfsstoffe	7-31
A7.2	Liste der genehmigten Pigmentprodukte (Farbstoffe)	7-38
8	Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	8-1
8.1	Allgemeines	8-1
8.2	Beschreibung der Anlage	8-1
8.2.1	Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	8-2
8.3	Entstehung von Luftemissionen und Bewertung der Emissionsquellen	8-2
8.3.1	Emissionsrechtliche Grenzwerte für die gefassten Emissionsquellen	8-3
8.3.2	BE1 – Rohstofflager und Versorgung	8-5
8.3.3	BE2 – Synthese / Herstellung	8-6
8.3.4	BE3 Aufarbeitung	8-11
8.3.5	BE4 Zentrale Einrichtungen	8-15
8.4	Diffuse Emissionen	8-15
8.4.1	Diffuse gasförmige Emissionen	8-15
8.4.2	Diffuse staubförmige Emissionen	8-16
8.5	Sicherheitsventile und sonstige Druckentlastungseinrichtungen	8-17
8.6	Geruchsemissionen	8-17
8.7	sonstige Emissionen	8-17
8.8	42. BImSchV	8-17
8.9	Luftreinhaltemaßnahmen	8-17
8.10	Zusammenfassende Bewertung der Luft und Geruchsemissionen	8-18
8.11	Anhang Kapitel 8	8-19
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	8-20
	Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen	8-23
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr.1: Zentrale Abluftwäsche AF1 / E2	8-24
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 2: Nassabscheider NW1 / E35	8-25
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 3: Nassabscheider NW5 / E33	8-26
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 4: Nassabscheider NW6 / E34	8-27
9	Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung	9-1
9.1	Grundsätze	9-1
9.2	Entstehung von Abfällen während des Betriebs	9-1
9.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	9-1
9.4	Anhang Kapitel 9	9-2
A9.1	Formular 9/1	9-2
A9.2	Formular 9/2	9-2
10	Abwasserentsorgung	10-1
10.1	Allgemeines	10-1
10.2	Abwasserkonzept	10-1

Kapitel	Beschreibung	Seite
10.3	Produktionsbedingtes Abwasser	10-2
10.4	Kühlwasser	10-5
10.5	Spritz- und Reinigungswässer	10-5
10.6	Niederschlagswasser	10-5
10.7	Löschwasser	10-6
10.8	Sanitärabwasser	10-6
10.9	Eigenkontrolle	10-7
10.10	Sonstige Angaben zu Gebäude und Prüfungen	10-7
10.11	Zusammenfassung	10-8
10.12	Anhang Kapitel 10	10-10
A10.1	Katasterbericht für EKVO-Jahresbericht 2021	10-10
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12	Sparsame und effiziente Energienutzung	12-1
12.1	Allgemeines	12-1
12.2	Feuerungsanlagen nach § 1 Nr. 1 KNV-V	12-2
13	Schutz vor Lärm, Schallimmissionsprognose	13-1
13.1	Allgemeines	13-1
14	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1
14.1	Einleitung	14-1
14.2	Anwendungsvoraussetzung der Störfallverordnung	14-1
14.3	Projektbezogener Sicherheitsbericht	14-6
14.3.1	I Information über das Managementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen	14-6
14.3.2	II Umfeld des Betriebsbereiches	14-6
14.3.3	III.2 Verfahrensbeschreibung	14-6
14.3.4	III.3 Beschreibung gefährlicher Stoffe	14-9
14.3.5	IV Ermittlung / Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung	14-11
14.3.6	IV.1.2 Organisatorische Maßnahmen	14-132
14.3.7	IV.1.3 Szenarienbeschreibung und Folgenabschätzung	14-132
14.3.8	V Schutz und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung von Unfallfolgen	14-133
14.3.9	V.2 Alarmauslösung und Durchführung der Notfallmaßnahmen.	14-137
14.3.10	V.3 Mittel für den Notfall	14-137
14.4	Zusammenfassung	14-138
14.5	Literatur	14-140
14.6	Übersicht der Anhänge zu Kapitel 14	14-140
15	Arbeitsschutz	15-1
15.1	Betriebsbeschreibung und Arbeitsstättenverordnung	15-1
15.1.1	Einfluss des Vorhabens	15-1
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	15-2
15.2	Gefahrstoffverordnung - Produktsicherheitsgesetz	15-4
15.2.1	Begründung für die Stoffauswahl	15-4
15.2.2	Einhaltung der Gefahrstoffverordnung - Schutzmaßnahmen	15-4
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	15-5
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-6
15.3	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-7
15.3.1	Allgemeine Maßnahmen	15-7

Kapitel	Beschreibung	Seite
15.3.2	Persönlicher Körperschutz	15-7
15.3.3	Erste Hilfe-Einrichtungen	15-7
15.3.4	Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei Betriebsstörungen	15-7
16	Brandschutz	16-1
16.1	Allgemeines	16-1
16.2	Brandschutz für das Gebäude D747	16-2
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
17.1	Allgemeines, Genehmigungsbestand	17-1
17.2	Wasserrechtliche Anlagen im Betrieb AZO II	17-3
17.3	Beschreibung der wasserrechtlichen Anlagen	17-3
17.4	Hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Standortes	17-4
17.5	Geänderte wasserrechtliche Anlagen	17-12
17.6	Beschreibung der bestehenden wasserrechtlichen Anlagen	17-12
17.6.1	HBV-Anlage HBV01-Q01-D747	17-12
17.6.2	Rückhaltekonzept HBV01-Q01-D747	17-13
17.6.3	Gebindelager Bereitstellungsfläche Nord GL01-Q02-D747	17-14
17.6.4	Lageranlagen in E712	17-15
17.6.5	Rohrleitungsanlagen	17-16
17.6.6	Anlagen der Gefährdungsstufe A im Risikogebiet	17-17
17.7	Maßnahmen zum Hochwasserschutz	17-18
17.8	Löschwasserrückhaltung	17-19
17.9	Anhang Kapitel 17	17-20
18	Bauantragsunterlagen	18-1
18.1	Anhang Kapitel 18	18-2
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	19-1
19.1	Angaben zur Freisetzung Treibhausgasemissionen	19-1
19.2	Naturschutzrechtliche Genehmigungen	19-1
19.3	Anwendungsbereich 42. BImSchV – Nassabscheider	19-1
19.4	Sonstige Konzessionen	19-1
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
20.1	Allgemeines	20-1
20.2	Prüfkriterien	20-1
	Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“	20-2
20.3	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls - Prüfkriterien Anlage 3	20-5
	Formular 20/2 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG	20-6
20.4	Zusammenfassung	20-13
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22	Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB-Konzept)	22-1
22.1	Darstellung des Anlasses	22-1
22.2	Darstellung der Anlage	22-2
22.2.1	Anlagenbeschreibung	22-2
22.2.2	Betroffenes Anlagengrundstück	22-7
22.3	Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische	22-10
22.4	Planung und Begründung der notwendigen Untersuchungsstrategie	22-13
22.5	Prüfung der Erforderlichkeit neuer Messungen	22-20
22.6	Neue Boden und Grundwasseruntersuchungen	22-21
22.7	Darstellung des Ausgangszustandes	22-21
22.8	Bewertung des Ausgangszustandes	22-21
22.9	Vorschlag für die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung des Bodens und des Grundwassers	22-22